

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/767/2022 Datum: 02.06.2022 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Iris Seydel		
	Gemeinsame Kläranlage Glandorf/Bad Laer; Abschluss eines Kooperationsvertrages zur gemeinsamen Abwasserreinigung		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	20.06.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	21.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat		öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Glandorf und der Gemeinde Bad Laer zur gemeinsamen Abwasserreinigung wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Vorvereinbarung vom 22.12.2020 haben die Gemeinden Glandorf und Bad Laer die Absicht erklärt, künftig ihr Schmutzwasser gemeinsam in der Kläranlage der „Abwasserentsorgung Glandorf GmbH“ (AGG, Eigenbetrieb der Gemeinde Glandorf) reinigen zu lassen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Gemeinde Bad Laer mit einem noch zu erwerbenden Geschäftsanteil von 50 % in die AGG eintritt.

Um nunmehr die Einzelheiten der beabsichtigten Zusammenarbeit zu regeln, ist u. a. der Abschluss eines Kooperationsvertrages erforderlich.

Der als Entwurf beigefügte Kooperationsvertrag schafft die Grundlage der Schaffung eines gemeinsamen Unternehmens in Meilensteinen. Er gilt grundsätzlich zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme und enthält auch Regelungen zur Beendigung der Zusammenarbeit.

Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Vertragsentwurf, der bereits im Vorfeld in einer Sitzung des verfahrensbegleitenden Arbeitskreises, bestehend aus Vertretern der Ratsfraktionen beider Gemeinden, vorgestellt und besprochen wurde.

Zur näheren Erörterung sowie für Rückfragen stehen Rechtsanwalt Hensel (Sozietät Wolter-Hoppenberg) und Herr Wolff (K+W Wirtschaftsberatung GmbH) während des gemeinsamen Sitzungsteils der beiden gemeindlichen Finanzausschüsse zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Aus dem Abschluss des Kooperationsvertrages ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.